



# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. November 1996

Nummer 79

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203014	11. 10. 1996	RdErl. d. Innenministeriums Dienstkleidungsordnung der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	1734
764	27. 6. 1996	RdErl. d. Finanzministeriums Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes . . . . .	1734
1920	14. 9. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Jagdabgabe . . . . .	1738

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
14. 10. 1996	<b>Innenministerium</b> Bek. - Öffentliche Sammlung . . . . .	1738
30. 10. 1996	Bek. - Öffentliche Sammlung . . . . .	1739
	<b>Hinweise</b> Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 46 v. 25. 10. 1996 . . . . .	1740
	Nr. 47 v. 30. 10. 1996 . . . . .	1740

203014

**I.****Dienstkleidungsordnung  
der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 11. 10. 1996 –  
IV C 3 – 5204

Mein RdErl. v. 2. 8. 1991 (SMBL. NW. 203014) wird wie folgt geändert:

Die Nummer 8 erhält folgende Fassung:

8. Über das Tragen von Dienstkleidung bei Veranstaltungen im Ausland, bei denen eine Beteiligung in Dienstkleidung erwünscht wird und im dienstlichen oder öffentlichen Interesse liegt, entscheiden bei Reisen in die Länder der Europäischen Gemeinschaft und die Schweiz die Polizeibehörden und -einrichtungen, bei Reisen in das weitere Ausland die Aufsichtsbehörden.

Ich gehe davon aus, daß das Tragen der Dienstkleidung mit den zuständigen Stellen im Ausland abgestimmt ist und daß keine Waffen mitgeführt werden.

– MBL. NW. 1996 S. 1734.

764

**Satzung  
des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes**

Vom 27. Juni 1996

RdErl. d. Finanzministeriums  
v. 22. 10. 1996 – G 5403 – 7 – III B 1

1. Die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 1996 gemäß § 48 Satz 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1995 (GV. NW. S. 92/SGV. NW. 764) in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Buchstabe a) der Verbandsatzung vom 10. Dezember 1974/15. Oktober 1975 (MBL. NW. 1975 S. 2104/SMBL. NW. 764), zuletzt geändert durch Beschuß vom 24. April 1990 (MBL. NW. S. 973), die Neufassung der Verbandsatzung in dem nachstehend abgedruckten Wortlaut beschlossen.
2. Die Neufassung der Satzung ist gemäß § 48 Satz 2 SpkG in Verbindung mit § 51 Satz 1 SpkG am 2. Oktober 1996 vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium genehmigt worden.
3. Die am 27. Juni 1996 beschlossene Neufassung der Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Dezember 1974/15. Oktober 1975 außer Kraft.

**I. Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Mitglieder, Name, Sitz, Rechtsnatur**

(1) Der von den Sparkassen und ihren Gewährträgern im Landesteil Nordrhein gebildete

**Rheinische Sparkassen- und Giroverband**

mit dem Sitz in Düsseldorf ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist befugt, ein Siegel zu führen.

(2) Der Verband ist Mitglied des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes. Er ist ferner Gewährträger der Westdeutschen Landesbank Girozentrale mit einem Anteil, der sich aus deren Satzung ergibt.

(3) Der Verband ist berechtigt, von seinen Mitgliedssparkassen Umlagen zu erheben.

**§ 2  
Aufgaben**

(1) Der Verband dient dem Sparkassenwesen durch Unterstützung der Mitgliedssparkassen bei der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags, durch Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Sparkassen und durch Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten. Ihm obliegt insbesondere

1. die Beobachtung der Entwicklungen im Finanzdienstleistungsbereich und die Entwicklung geeigneter Geschäftsstrategien in Zusammenarbeit mit den Mitgliedssparkassen, den Verbundpartnern und anderen Einrichtungen der Sparkassenorganisation,
2. die Beratung der Verbandsmitglieder in allen Sparkassenangelegenheiten, insbesondere die Beratung der Mitgliedssparkassen in geschäftspolitischen, betriebswirtschaftlichen und juristischen Fragen sowie die Beratung hinsichtlich der Bereitstellung einer leistungsfähigen EDV-Infrastruktur,
3. die Förderung und Unterstützung der beruflichen Personalentwicklungs- und Bildungsarbeit der Mitgliedssparkassen und ihrer Gemeinschaftseinrichtungen,
4. die Vertretung gemeinsamer Interessen der Mitgliedssparkassen,
5. die Wahrnehmung allgemeinwirtschaftlicher Belange im Sparkassenwesen des Verbandsgebietes,
6. die Durchführung von Maßnahmen der Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Marktforschung,
7. die Unterhaltung eines Stützungsfonds für die Mitgliedssparkassen,
8. die Durchführung besonderer Maßnahmen, die die Verbandsversammlung beschließt.

(2) Im Rahmen dieser Aufgaben kann sich der Verband an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit oder ohne Übernahme einer Gewährträgerstellung beteiligen und sich an anderen Einrichtungen beteiligen oder solche schaffen.

(3) Der Verband berät die Aufsichtsbehörden gutachtl.

(4) Der Verband führt Prüfungen bei den Mitgliedssparkassen durch.

(5) Der Verband kann besondere Leistungen für Mitgliedssparkassen übernehmen.

**§ 3  
Stammkapital, Einzelanteile**

(1) Der Verband wird von den Mitgliedssparkassen mit einem Stammkapital ausgestattet.

(2) Die Mitgliedssparkassen sind am Stammkapital mit Einzelanteilen beteiligt, die nach Maßgabe der anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten der Mitgliedssparkassen zu einem bestimmten Stichtag festgesetzt werden. Als anrechnungsfähige Verbindlichkeiten sind hereingenommene Mittel aus Spareinlagen und sonstigen Einlagen sowie aus dem Verkauf von Namens-, Order- und Inhaberschuldverschreibungen im Umlauf anzusetzen.

(3) Wird das Stammkapital erhöht oder herabgesetzt, werden die Einzelanteile zu einem bestimmten Stichtag neu festgesetzt. Dabei werden inzwischen eingetretene Veränderungen der anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten berücksichtigt. Die Beträge, um die sich die Einzelanteile der Sparkassen erhöhen oder vermindern, sind durch Zahlung auszugleichen, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(4) Spätestens 5 Jahre nach der letzten Neufestsetzung der Einzelanteile nach Absatz 2 und 3 werden die Einzelanteile neu festgesetzt. Ergibt sich aus Maßnahmen nach §§ 32, 33 und 34 Sparkassengesetz eine Verschiebung von anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten zwischen Mitgliedssparkassen, so können die Einzelanteile der beteiligten Sparkassen jederzeit berichtigt werden. Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

## II. Organe des Verbandes

### § 4

#### Organe

##### (1) Organe des Verbandes sind:

die Verbandsversammlung,  
der Verbandsvorstand,  
der Verbandsvorsteher.

(2) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

### § 5

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind die von den Mitgliedssparkassen und ihren Gewährträgern entsandten Vertreter. Ferner gehören der Verbandsversammlung der Verbandsvorsteher und der Vorsitzende des Vorstandes der Westdeutschen Landesbank Girozentrale an.

(2) Jede Sparkasse und ihr Gewährträger entsenden in die Verbandsversammlung:

- den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder, wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrates Mitglied des Kreditausschusses nach § 16 Abs. 2 des Sparkassengesetzes ist, ein ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates, das der Vertretung des Gewährträgers angehören muß und von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt wird,
- das Mitglied des Kreditausschusses nach § 16 Abs. 2 des Sparkassengesetzes,
- den Vorsitzenden des Vorstandes.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung nach Absatz 2 werden von ihren Stellvertretern in den dort genannten Ämtern vertreten. Für das Mitglied der Vertretung nach Absatz 2 Buchstabe a) wird in der dort bestimmten Weise ein Vertreter sowie ein Ersatzvertreter gewählt. Für das stellvertretende Mitglied des Kreditausschusses nach § 16 Abs. 2 des Sparkassengesetzes wird vom Verwaltungsrat aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des Kreditausschusses ein Ersatzvertreter gewählt. Der Verbandsvorsteher wird von seinem Stellvertreter vertreten. Der Vorsitzende des Vorstandes der Westdeutschen Landesbank Girozentrale kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Die Stellvertretung nach Satz 1 bis 4 findet nur dann statt, wenn der Vertretene verhindert ist.

(4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn ein Mitglied das in den Absätzen 1 und 2 für die Mitgliedschaft vorausgesetzte Amt verliert.

(5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und ein 1., 2. und 3. Stellvertreter werden aus dem Kreise der Mitglieder nach Absatz 2 auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Gewährträger der Mitgliedssparkassen gewählt. Drei der in Satz 1 Genannten müssen Vorsitzende des Verwaltungsrates (Mitglied der Gewährträgervertretung) oder Mitglieder des Kreditausschusses nach § 16 Abs. 2 des Sparkassengesetzes – Absatz 2 Buchstaben a) und b) –, einer muß Vorsitzender des Vorstandes einer Mitgliedssparkasse – Absatz 2 Buchstabe c) – sein. Die Reihenfolge der für die Stellvertreter zu berücksichtigenden Personengruppen wechselt turnusmäßig nach Ablauf der Wahlperiode in der Weise, daß in jeder zweiten Wahlperiode der Vorsitzende des Vorstandes einer Mitgliedssparkasse erster Stellvertreter ist. Scheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder ein Stellvertreter mehr als ein Jahr vor Ablauf der Wahlzeit aus, so findet in gleicher Weise eine Nachwahl statt. Scheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder ein Stellvertreter weniger als ein Jahr vor Ablauf der Wahlzeit aus, so kann in gleicher Weise eine Nachwahl stattfinden.

### § 6

#### Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt die allgemeinen Grundsätze fest, nach denen die Aufgaben des Verbandes zu erfüllen sind.

### (2) Die Verbandsversammlung bestimmt:

- den Vorsitzenden und seine Stellvertreter,
- die zu wählenden Mitglieder des Verbandsvorstandes und deren Stellvertreter,
- über das Erlöschen der Mitgliedschaft im Verbandsvorstand in Zweifelsfällen und über die Abberufung eines Mitglieds des Verbandsvorstandes aus wichtigem Grund,
- den Verbandsvorsteher.

### (3) Die Verbandsversammlung beschließt über:

- die Änderungen der Satzung des Verbandes und des Rheinischen Sparkassenstützungsfonds,
- die Festsetzung, Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals nach § 3 Abs. 1 und 3, den Ausschluß der Leistung von Ausgleichszahlungen nach § 3 Abs. 3 und die Beibehaltung des Stammkapitals nach § 24 Abs. 1 und 2,
- die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Verbandsvorstandes und des Verbandsvorstechers sowie die Bestimmung des Abschlußprüfers,
- sonstige Angelegenheiten, wenn sie vom Verbandsvorstand zur Beschußfassung vorgelegt werden.

### § 7

#### Sitzungen

##### der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird auf Beschuß des Verbandsvorstandes vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Gegenstandes der Beratung verlangt.

(2) Die Einladung mit Tagesordnung muß mindestens 1 Monat vor der Sitzung an die Mitgliedssparkassen zu Händen der Mitglieder der Verbandsversammlung abgesandt werden. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Frist auf Beschuß des Verbandsvorstandes abgekürzt werden.

(3) Die Verbandsversammlung kann Änderungen der Tagesordnung mit Stimmenmehrheit von drei Vierteln beschließen. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann zu einem Tagesordnungspunkt Vorschläge machen. In den Fällen des § 6 Abs. 2 sind sie 2 Wochen vor der Sitzung beim Verband einzureichen.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann Dritten die Teilnahme gestatten. Die Sitzungen können mit einer öffentlichen Kundgebung verbunden werden.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sich die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung in die Anwesenheitsliste eingetragen hat und anwesend ist. Beschußunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlußfähig, kann binnen 2 Wochen eine neue Sitzung zur Erledigung der gleichen Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von weiteren 2 Wochen einberufen werden. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben des Verbandes bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(7) Der Verbandsvorsteher hat jederzeit das Recht, das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

(8) Die Abstimmung in der Verbandsversammlung erfolgt grundsätzlich nach dem gleichen Stimmrecht. Wird die Abstimmung nach Anteilen am Stammkapital des Verbandes beantragt, so gilt Satz 3 und 4. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung nach § 5 Abs. 2 hat eine Grundstimme. Beträgt der Anteil der Sparkasse am Stammkapital des Verbandes mehr als 1,5 v.H., so hat jedes von ihr und ihrem Gewährträger entsandte Mitglied

für jede weiteren angefangenen 1,5 v.H. je eine Zusatzstimme.

(9) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, der Beschuß zu § 6 Abs. 3 Buchstabe a) mit  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit. Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen, auf Widerspruch eines anwesenden Mitgliedes der Verbandsversammlung durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt. Im übrigen gilt § 50 der Gemeindeordnung.

(10) Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher unterzeichnen.

### § 8

#### Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem vorsitzenden Mitglied der Verbandsversammlung als Vorsitzendem, dem Landesobmann und 18 weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung. Ferner gehören ihm der Verbandsvorsteher und der Vorsitzende des Vorstandes der Westdeutschen Landesbank Girozentrale sowie der Bundesobmann der Sparkassenvorstände im Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V. an, sofern er dem Vorstand einer Mitgliedssparkasse angehört. Ist der Landesobmann zugleich Bundesobmann der Sparkassenvorstände im Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V., so gehört auch der stellvertretende Landesobmann dem Verbandsvorstand an.

(2) Die weiteren Mitglieder werden zu je einem Drittel aus den in § 5 Abs. 2 Buchstaben a), b) und c) genannten Personengruppen gewählt. Dabei soll die angemessene Berücksichtigung der anderen Gruppierungen des Sparkassenwesens in Nordrhein angestrebt werden.

(3) Für den Vorsitzenden werden aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 ein 1., 2. und 3. Stellvertreter entsprechend § 5 Abs. 5 gewählt. Für jedes weitere Mitglied wird entsprechend Absatz 2 ein Stellvertreter gewählt. Der Landesobmann und der Verbandsvorsteher werden durch ihre Stellvertreter vertreten. Der Vorsitzende des Vorstandes der Westdeutschen Landesbank Girozentrale kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Die Stellvertretung nach Satz 1 bis 4 findet nur dann statt, wenn der Vertretene verhindert ist.

(4) Die Wahlen nach Absatz 2 und 3 Satz 1 und 2 erfolgen auf die Dauer der Wahlzeit, die für die Gewährträgervertretungen der Mitgliedssparkassen gilt.

(5) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus dem Verbandsvorstand aus, so kann eine Nachwahl nach den für die Wahl geltenden Vorschriften stattfinden.

### § 9

#### Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand legt die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung fest, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung, insbesondere durch die Vorlage von Vorschlägen, vor, unterrichtet sie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und erteilt auf Verlangen Auskunft über bestimmte Beschlüsse des Verbandsvorstandes. Er entscheidet auch über solche Angelegenheiten, die ihm nicht in den folgenden Absätzen zugewiesen sind, wenn sie ihm vom Verbandsvorsteher vorgelegt werden.

(2) Der Verbandsvorstand ist zuständig für:

- die Wahl der Stellvertreter des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes,
- die Wahl der Mitglieder, die vom Verband in die Organe der Westdeutschen Landesbank Girozentrale und solcher Rechtspersonen des öffentlichen Rechts, an deren Gewährträgerschaft der Verband beteiligt ist, entsandt werden,
- die Anstellung des Verbandsgeschäftsführers und des Leiters der Prüfungsstelle sowie ihrer Stellvertreter,
- die Wahl des Mitgliedes nach § 14 Abs. 3 Satz 2.

(3) Der Verbandsvorstand beschließt

- die Neufestsetzung der Einzelanteile der Mitgliedssparkassen am Stammkapital nach § 3 Abs. 4 Satz 1 und den Stichtag für Neufestsetzungen nach § 3 Abs. 2 bis 4,
- Grundsätze für die Aufstellung und Ausführung des Budgets,
- nach Kenntnisnahme des Budgets und der Stellenübersicht die Höhe der Verbandsumlagen,
- die Sonderregelungen nach § 24 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 4,
- die Aufnahme von Darlehen,
- die Stellungnahme zum Jahresabschluß und zum Prüfungsbericht.

(4) Der Verbandsvorstand entscheidet ferner über:

- die Änderungen der Satzung der Rheinischen Sparkassenakademie,
- die Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaften und den Obmännerausschuß,
- den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten, die den Zwecken des Verbandes dienen,
- die Eingehung und Aufgabe einer Beteiligung, sowie Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Satzungen nach §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, wenn es sich um eine wesentliche Beteiligung oder Änderung handelt, legt der Verbandsvorstand sie der Verbandsversammlung zur Beschußfassung vor,
- die Durchführung der Liquidation im Falle der Auflösung des Verbandes und die Verwendung des verbleibenden Vermögens nach § 26.

### § 10

#### Sitzungen des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand im Einvernehmen mit dessen Vorsitzendem nach Bedarf sowie dann ein, wenn der Vorsitzende oder mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(2) Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten und soll 2 Wochen vor der Sitzung abgesandt werden. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorstand – auch nachträglich – auf die Einhaltung der Frist verzichten.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. An ihnen nehmen der Verbandsgeschäftsführer, sein Stellvertreter und der Leiter der Prüfungsstelle mit beratender Stimme teil. Darüber hinaus kann für einzelne Punkte der Tagesordnung der Verbandsvorsteher Mitarbeiter des Verbandes, der Verbandsvorstand andere Personen zu ziehen.

(4) Der Verbandsvorstand ist beschußfähig, wenn der Vorsitzende, 12 Mitglieder nach § 8 Abs. 2 oder 3 und der Verbandsvorsteher anwesend sind. § 7 Abs. 5 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die dort in Satz 3 genannten Fristen je eine Woche betragen.

(5) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes handeln nach ihrer freien Überzeugung und sind an Weisungen nicht gebunden.

(6) Beschlüsse werden nach gleichem Stimmrecht und mit einfacher Mehrheit gefaßt. Beschlüsse nach § 9 Abs. 3 Buchstabe e), Abs. 4 Buchstabe c) und d) bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln. Bei der Beratung und Entscheidung nach § 9 Abs. 2 Buchstabe c) über die Anstellung des Leiters der Prüfungsstelle und seiner Stellvertreter dürfen die dem Verbandsvorstand angehörigen Vorstandsmitglieder von Mitgliedssparkassen nicht mitwirken.

(7) Der Verbandsvorstand kann in Angelegenheiten von äußerster Dringlichkeit durch schriftliche Umfrage abstimmen, wenn kein Stimmberechtigter dieser Verfahrensart widerspricht.

(8) Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vorsitzende und der Verbandsvorsteher unterzeichnen.

**§ 11****Ausschüsse des Verbandsvorstandes**

(1) Der Verbandsvorstand kann für die Dauer seiner Wahlzeit Ausschüsse bilden, um ihnen bestimmte Angelegenheiten oder Arten von Angelegenheiten, für die er zuständig ist, zur Vorbereitung oder zur Entscheidung widerruflich zu übertragen, und ihnen eine Geschäftsordnung geben. Zu Mitgliedern dürfen neben Mitgliedern des Verbandsvorstandes auch Dritte berufen werden, deren Anzahl jedoch geringer sein muß als die der Mitglieder des Verbandsvorstandes. Der Hauptausschuß wird ausschließlich aus der Mitte des Verbandsvorstandes gebildet. Vorsitzender des Hauptausschusses ist der Vorsitzende des Verbandsvorstandes. §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 6 gelten für die Ausschüsse des Verbandsvorstandes entsprechend.

(2) Die Ausschüsse wählen, wenn der Verbandsvorstand nichts anderes bestimmt, einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. An den Sitzungen können der Vorsitzende des Verbandsvorstandes, der Verbandsvorsteher und der Verbandsgeschäftsführer auch dann teilnehmen, wenn sie nicht Mitglied des Ausschusses sind.

**§ 12****Ehrenamtlichkeit, Tätigkeitsdauer**

(1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und seiner Ausschüsse versehen ihre Ämter ehrenamtlich.

(2) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und seiner Ausschüsse ihre Ämter bis zum Zusammentritt der neu gewählten Organe und Ausschüsse weiter aus.

**§ 13****Bestellung des Verbandsvorstehers**

(1) Der Verbandsvorsteher wird auf 6 Jahre gewählt. Er ist im Hauptamt anzustellen.

(2) Der Verbandsvorsteher wird im Falle der Verhinderung vom Verbandsgeschäftsführer vertreten.

**§ 14****Aufgaben des Verbandsvorstehers**

(1) Der Verbandsvorsteher entscheidet in allen nicht ausdrücklich der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten. Er unterrichtet den Verbandsvorstand und, soweit nicht der Verbandsvorstand nach § 9 Abs. 1 tätig wird, die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Geschäftsbetriebes.

(2) Er hat die Leitung und Aufsicht über die Einrichtungen des Verbandes nach §§ 16 und 17 und ist Dienstvorgesetzter von dessen Dienstkräften.

(3) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Bei Rechtsgeschäften mit dem Verbandsvorsteher vertretenen den Verband der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Verbandsvorstandes.

(4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(5) Der Verbandsvorsteher kann die Ausübung seiner Befugnisse für bestimmte Geschäftsbereiche übertragen.

**III. Einrichtungen des Verbandes****§ 15****Arbeitsgemeinschaften,  
Obmannerausschuß**

(1) Die Vorstände der Sparkassen eines Regierungsbezirkes bilden eine Arbeitsgemeinschaft. Der Verbandsvorstand kann eine andere Gebieteinteilung vorsehen und weitere Arbeitsgemeinschaften bilden. Jede Arbeitsgemeinschaft wählt unter der Leitung des Verbandsvorstehers ihren Vorsitzenden (Obmann) und dessen Stellvertreter. Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften ist die Beratung fachlicher Angelegenheiten. Bei Abstimmungen hat jede Sparkasse eine Stimme.

(2) Die Obmänner bilden den Obmannerausschuß. Er wählt unter der Leitung des Verbandsvorstehers seinen Vorsitzenden (Landesobmann) und dessen Stellvertreter. Dem Obmannerausschuß obliegt der Erfahrungsaustausch sowie die Beratung des Verbandsvorstandes über wichtige Fragen der Sparkassenpraxis.

(3) Das Nähere wird in den Richtlinien über die Arbeitsgemeinschaften und den Obmannerausschuß geregelt.

**§ 16****Geschäftsstelle**

(1) Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsgeschäftsführer, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Geschäftsführer, geleitet.

(2) Die Geschäftsstelle bearbeitet alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht die Prüfungsstelle zuständig ist, insbesondere erledigt sie die laufenden Geschäfte.

**§ 17****Prüfungsstelle**

(1) Die Prüfungsstelle wird von dem Prüfungsstellenleiter (Revisionsdirektor) geleitet. Er hat einen oder mehrere Stellvertreter. Der Leiter der Prüfungsstelle und dessen Stellvertreter müssen öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sein.

(2) Die Prüfungsstelle führt bei Sparkassen – ggf. auch bei externen Stellen des Rechnungswesens – Prüfungen durch, die vorgeschrieben oder von der Sparkasse veranlaßt worden sind oder auf eigener Zuständigkeit beruhen. Sie kann auch die Prüfung anderer Einrichtungen der Sparkassenorganisation auf deren Veranlassung übernehmen.

(3) Die Prüfungsstelle ist bei der Ausübung ihrer fachlichen Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden.

**IV. Wirtschaftliche Verhältnisse  
des Verbandes****§ 18****Rechnungsjahr**

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 19****Budget, Umlageberechnung**

(1) Spätestens 6 Wochen vor Beginn des Rechnungsjahrs legt der Verbandsvorsteher dem Verbandsvorstand den Entwurf des Budgets für das kommende Jahr zur Kenntnisnahme vor. Dem Budget ist eine Stellenübersicht beizufügen. Aus dem Budget ist die Höhe der für den Kernhaushalt und die Sonderhaushalte des Verbandes zu erhebenden Umlagen ersichtlich. Das Budget ist so zu gliedern, daß nach Ablauf des Rechnungsjahres eine geordnete Gegenüberstellung mit der Erfolgsrechnung möglich ist, unbeschadet der zusätzlichen im Budget erscheinenden erfolgsneutralen Posten. Der Verbandsvorstand erläßt Grundsätze für die Aufstellung und Ausführung des Budgets. In den Grundsätzen ist auch der Inhalt des Budgets festzulegen.

(2) Bei den Budgetansätzen und der Führung der Verbandsgeschäfte sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu wahren.

(3) Übernimmt der Verband nach § 2 Abs. 5 für eine einzelne Sparkasse besondere Leistungen, die den Rahmen der für alle Mitgliedssparkassen gleichartig zu erfüllenden Verbandsaufgaben überschreiten, kann er ein angemessenes Entgelt verlangen.

**§ 20****Deckung der Verbandskosten**

(1) Soweit die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Deckung der Verbandskosten nicht ausreichen, wird von den Mitgliedssparkassen nach dem Verhältnis ihrer anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten (§ 3 Abs. 2 Satz 2) am 31. Oktober des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres eine Umlage erhoben.

(2) Der Verband kann für einen außerordentlichen Bedarf auf sein Vermögen zurückgreifen oder Darlehen aufnehmen.

### § 21 Gewinnausschüttung

Die Einnahmen des Verbandes aus der Beteiligung bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale und aus unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an sonstigen Rechtspersonen des öffentlichen Rechts werden den Mitgliedssparkassen nach dem Schlüssel der Einzelanteile ausgeschüttet.

### § 22 Rechnungslegung

(1) Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(2) Nach Ablauf des Rechnungsjahres stellt der Verbandsvorsteher unverzüglich einen Jahresabschluß nach kaufmännischen Grundsätzen (§§ 242-256 HGB) unter Berücksichtigung der durch einen Umlagehaushalt bedingten Besonderheiten auf. Der Jahresabschluß besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und den Erläuterungen.

(3) Der Jahresabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlußprüfer) nach den allgemein für die Jahresabschlußprüfungen gelgenden Grundsätzen (§§ 317-324 HGB) zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes zu erstrecken.

(4) Der Verbandsvorsteher legt den Jahresabschluß und den Prüfungsbericht dem Verbandsvorstand vor. Der Verbandsvorstand legt den Jahresabschluß der Verbandsversammlung vor und nimmt zu diesem und zum Prüfungsbericht Stellung.

(5) Der Verbandsvorsteher stellt außerdem einen Jahresbericht über die Tätigkeit und Entwicklung des Verbandes auf. Der Jahresbericht ist den Mitgliedern des Verbandes zuzuleiten.

### § 23 Haftung

(1) Der Verband haftet den Gläubigern für seine Verbindlichkeiten.

(2) Für einen Fehlbetrag haften die Mitgliedssparkassen dem Verband im Verhältnis ihrer Einzelanteile. Für uneinbringliche Beträge haften die übrigen Mitgliedssparkassen in gleicher Weise.

## V. Schlußbestimmungen

### § 24 Veränderungen des Verbandsgebietes und des Mitgliederbestandes

(1) Wird das Verbandsgebiet erweitert, werden die Sparkassen und Gewährträger des neuen Gebietes Mitglieder des Verbandes. Das Stammkapital des Verbandes erhöht sich um die neu festzusetzenden Einzelanteile. Statt dessen kann das bisherige Stammkapital unter Neufestsetzung der Einzelanteile der Sparkassen beibehalten werden. Für Satz 2 und 3 gilt § 3 entsprechend. Für ein bereits angebrochenes Rechnungsjahr bleiben die eintretenden Sparkassen umlagefrei, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(2) Wird ein Teil des Verbandsgebietes abgetrennt, scheiden die Sparkassen und die Gewährträger des abgetrennten Gebietes aus dem Verband aus. Das Stammkapital des Verbandes ermäßigt sich um deren Einzelanteile. Für Satz 2 gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend. Scheidet eine Sparkasse vor Ablauf des Rechnungsjahrs aus, bleibt sie voll umlagepflichtig, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für sonstige Fälle des Eintritts oder Ausscheidens einer Sparkasse und ihres Gewährträgers.

### § 25 Bekanntmachungen

Die Satzung und ihre Änderungen, sowie andere Rechtsvorschriften des Verbandes, werden von der Aufsichtsbehörde im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

### § 26 Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes findet eine Liquidation statt. § 23 findet Anwendung. Das verbleibende Vermögen wird in Höhe der Einzelanteile an die Mitgliedssparkassen ausgezahlt, im übrigen zum Nutzen des Sparkassenwesens verwendet.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Monheim/Düsseldorf, den 14. Oktober 1996

Vorsitzende der  
Verbandsversammlung  
Friebe

Verbandsvorsteher  
Fröhlings

- MBl. NW. 1996 S. 1734.

## 7920

### Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln der Jagdabgabe

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 14.9. 1996 –  
III B 6 71-60-00.03

Mein RdErl. v. 13. 5. 1983 (SMBI. NW. 7920) wird wie folgt geändert:

Nummer 2.13 der Richtlinien erhält folgende Fassung:  
„2.13 Ausgaben für die Unterhaltung der von der oberen Jagdbehörde anerkannten Schweißhundstationen“.

Die Anlage zur Richtlinie wird wie folgt geändert:

„2.13 Festbetrag 3000,- DM je Haushaltsjahr“.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

- MBl. NW. 1996 S. 1738.

## Innenministerium

### Öffentliche Sammlung

Bek. d. Innenministeriums v. 14. 10. 1996 –  
I A 3/24 – 12.13

Der Heilsarmee, Salierring 23-27, 50677 Köln, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1997 öffentliche Geldsammlungen im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Entgegennahme von Geldspenden während der öffentlichen Missionstätigkeit auf Straßen, Plätzen und Höfen,
- b) Vertrieb des Missionsblattes „Der Kriegsruf“ auf Straßen, Plätzen, Höfen oder von Haus zu Haus.

- MBl. NW. 1996 S. 1738.

II.

**Innenministerium**

**Öffentliche Sammlung**

Bek. d. Innenministeriums v. 30. 10. 1996 –  
I A 3/24 – 12.12

Der Konferenz für Kirchliche Bahnhofsmission in Deutschland, Staffenbergstraße 76, 70184 Stuttgart, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1997 an insgesamt 14 Tagen auf Bahnhöfen (Bahnhofsgelände) der Deutschen Bahn AG in Nordrhein-Westfalen öffentliche Geldsammlungen unter Benutzung von Sammelbüchsen durchzuführen.

An Tagen, an denen andere Haus- und Straßensammlungen stattfinden, ist eine Sammlung der Bahnhofsmission nicht erlaubt.

– MBl. NW. 1996 S. 1739.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 46 v. 25. 10. 1996**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2022	25. 9. 1996	Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland . . . . .	416
203012		Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II – VAP Pol II) vom 10. September 1996 (GV. NW. S. 356). . . . .	418
20320	25. 9. 1996	Zweite Verordnung zur Änderung der Stellenobergrenzenverordnung . . . . .	416
2191	8. 10. 1996	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz. . . . .	418
7820	8. 10. 1996	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Düngemittelgesetz und der Düngeverordnung . . . . .	419
	25. 9. 1996	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 1997 (Ausgleichsabgabesatzung 1997)	417

– MBl. NW. 1996 S. 1740.

**Nr. 47 v. 30. 10. 1996**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20320	10. 10. 1996	Dritte Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung – ARVO – . . . . .	422
2251	11. 10. 1996	Zweite Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen . . . . .	427
301	10. 10. 1996	Verordnung über die Zusammenfassung von Gemeinschaftsmarkenstreitsachen. . . . .	428
	9. 10. 1996	Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis . . . . .	427

– MBl. NW. 1996 S. 1740.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.  
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorab einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569